

**Kurztitel**

Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen

**Kundmachungsorgan**

BGBI.Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 119/2008

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.10.2007

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2009

**Text**

**Anlage I**

I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:	Euro
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil .....	2,1
Schriftführer .....	1,6
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2
Schriftführer .....	1,6
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2
Schriftführer .....	1,6
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	3,1
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1

6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	5,2
Klassenvorstand .....	3,2
Schriftführer .....	3,2
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	5,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	5,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach) ....	10,5
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	10,5
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	4,2
Schriftführer .....	3,2
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	53,2
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	70,9
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	12,6
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	6,3
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	6,3
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	6,3
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender .....	4,2
Schriftführer .....	3,2

Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	1,6
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
5. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	3,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):	
wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B):	
wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	2,1
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	3,1
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	5,2
Jahrgangsvorstand .....	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	3,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw.	5,2

"Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für den mündlichen Teil .....	
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	10,5
Schriftführer .....	3,2
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender .....	4,2
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	3,2
Werkstättenleiter .....	3,2
Schriftführer .....	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	85,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	69,9
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für den mündlichen Teil .....	6,2
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	10,5
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	4,2
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	3,2
Werkstättenleiter .....	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
Schriftführer .....	3,2
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,9
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	

Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1
5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	3,2
Klassenvorstand .....	5,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für den mündlichen Teil .....	5,2
Schriftführer .....	3,2
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für den mündlichen Teil .....	7,1
b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,9
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2
8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	

Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	2,1
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	3,1
IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	5,2
Klassenvorstand .....	3,2
Schriftführer .....	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für den praktischen Teil .....	6,2
b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	4,2
Prüfer der (mündlichen) Prüfung .....	5,2
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	85,1
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.	
2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	2,1
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)	
für den schriftlichen Teil .....	3,1
3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	7,1
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für jeden praktischen Prüfungsteil .....	7,1
Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	4,2
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	5,2
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	1,6
Schriftführer .....	1,6
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2
für den praktischen Teil .....	3,1
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6
Prüfer:	

für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG: wie Z 4	
6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6
V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	2,6
Prüfer (je Prüfungsteil) .....	3,1
Schriftführer .....	1,6
VI. Öffentliche Pädagogische Hochschulen:	
<p>Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages Lehrern an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrern an der Pädagogischen Hochschule, die in einem Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine jederzeit widerrufbare besondere Prüfungsprämie gewähren. Der zuständige Bundesminister gemäß § 7 stellt für die Gewährung der besonderen Prüfungsprämien je Studienjahr für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen der Anwendung des § 5 nicht zu unterziehenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung.</p>	